Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 50 (1967)
Heft: 4

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Freidenker

Monatsschrift der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz

Nr. 4 50. Jahrgang Aarau, April 1967

Sie lesen in dieser Nummer...

Ein Rückschlag für die Romkirche

Die Kirchenaustrittsbewegung in Deutschland

Vom lebendigen und vom toten Gott

Resolution der Weltunion der Freidenker

«Soll ich meines Bruders Hüter sein?»

Gehört der Dienstverweigerer ins Gefängnis?

Dass das Problem der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen bis heute in der «ältesten Demokratie» der Welt noch nicht gelöst ist, mutet seltsam an. Während in den meisten europäischen Staaten inklusive Deutsche Bundesrepublik eine Lösung gefunden wurde, wird bei uns heiss um die Frage gestritten. In die lebhafte Diskussion darf und soll auch der Freidenker eingreifen. Was hat **er** dazu zu sagen?

Zunächst hat der Freidenker, der das Prinzip der **Toleranz** hochhält, zu bemerken, dass er die Weltanschauung seiner Mitmenschen achtet und respektiert und dass er vom Staat dieselbe Achtung und denselben Respekt gegenüber jedem Bürger verlangt. Die Folge einer solchen Geisteshaltung kann nur zur Ablehnung jeglicher Diskriminierung der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen sein.

Ein weiteres ist zu beachten: der Dienstverweigerer ächtet im allgemeinen den Krieg, und zu jedem Kriegsgegner empfindet der Freidenker eine gewisse Sympathie, auch wenn er dessen Methoden für unrealistisch und unklug hält; auch wenn er der Auffassung ist, dass die Dienstverweigerung kein wirksames Mittel der Kriegsverhütung ist.

Der Freidenker ist aus diesem Grunde der Meinung, dass dem Dienstverweigerer nicht der Prozess gemacht werden soll, sondern dass es ihm ermöglicht wird, statt Militärdienst, **Zivildienst** zu leisten. Der Bundesrat und der Nationalrat sind zwar auf Grund eines juristischen Gutachtens Bridel zur Auffassung gelangt, dass die Einführung des Zivildienstes eine Verfassungsänderung bedinge, während Prof. Huber den gegenteiligen Standpunkt vertritt. Man erkennt jedoch leicht, dass das Schweizervolk in seiner Mehrheit einer derartigen Verfassungsänderung auf gar keinen Fall den Segen erteilen würde, man könnte mit gleichem Erfolg von ihm verlangen, die Kirchen abzuschaffen!

So wird es vorläufig dabei bleiben, dass der Dienstverweigerer dem Strafrichter überwiesen wird, wobei lediglich Milderungen im Strafvollzug in Aussicht gestellt werden. Diese Lösung ist deshalb zu bedauern, weil der Dienstverweigerer trotz der Milde des Strafvollzuges ein Rechtsbrecher bleibt.

Im Zusammenhang mit der Frage der Bestrafung ist immerhin von Bundesrat Celio **eine** Aenderung in Aussicht gestellt worden, die der Freidenker begrüssen muss: Auf Grund des revidierten Militärstrafgesetzes soll eine besondere Behandlung künftig allen Dienstverweigerern aus Gewissensgründen zuteil werden, während bisher die Sonderbehandlung nur den sogenannten **religiösen** Dienstverweigerern galt. In der Tat braucht ein Mensch nicht religiöse Vorstellungen zu besitzen, um den Militärdienst zu verweigern. Zu einer derartigen Haltung kann man aus philosophischen, ethischen oder rein humanistischen Gründen gelangen, und es gibt nicht wenige unter den Dienstverweigerern, die atheistisch gesinnt sind. Für die Sonderbehandlung muss es genügen, dass ein Mensch es mit seinem **Gewissen** nicht vereinbaren kann, Militärdienst zu tun. Nach dem neuen Militärstrafgesetz lautet nunmehr die Strafandrohung: Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Haft (bisher nur Gefängnis), und der Vollzug hat obligatorisch nur in Haftform zu erfolgen. Dienstverweigerer dürfen weiter nicht mehr in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden. Der Ausschluss aus dem Heer kann auch bei Haftstrafe erfolgen. Keine Strafverschärfung soll bei Rückfall eintreten. Ferner sind Neuerungen auch beim Strafvollzug vorgesehen, so Haftvollzug in Form **externer** Beschäftigung (Spitaldienst usw.).

All diese Neuerungen im Bereiche der Militärjustiz sind zu begrüssen, namentlich von uns die Gleichstellung religiöser mit anderen Dienstverweigerern aus Gewissensgründen; sie genügen jedoch nicht, weil sie das Problem nicht prinzipiell lösen, sondern es lediglich entschärfen. Der Kampf für die Einführung eines Zivildienstes wird somit weitergehen. Lucretius

Erziehung zum Glauben oder zum Denken?

Bekanntlich veranstaltet der Senat der USA von Zeit zu Zeit sogenannte «Hearings», das heisst er hört zu wichtigen Zeitfragen eine Reihe von Sachverständigen an und diskutiert mit ihnen. Diese Sorge der amerikanischen Senatoren, sich über wichtige Fragen, in denen sie als Politiker zu entscheiden haben, sich allseitig und sachkundig zu informieren und die oft widerstrebenden Meinungen mit versierten Experten zu diskutieren, ist vorbildlich und manche andere Staaten könnten davon lernen. Um so mehr als diese Hearings öffentlich sind und ihre Protokolle von